1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS U. BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 09.05.1988 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 08.06.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Attendorn, den 14.06.1989

Siegel

Der Stadtdirektor
gez. Sperling

2. BESCHLUSS ZUR BETEILIGUNG DER BÜRGER

Der Rat der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 09.05.1988 die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB sowie die Form der Beteiligung beschlossen.

Attendorn, den 14.06.1989

Siegel

Der Stadtdirektor
gez. Sperling

3. BETEILIGUNG DER BÜRGER

Die vom Rat beauftragten haben die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt und allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Anhörung fand am 28.06.1988 im Rathaus Attendorn statt.

Die Beteiligung der Bürger wurde am 08.06.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Attendorn, den 14.06.1989

Siegel

Der Stadtdirektor
gez. Sperling

4. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Der Rat der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 09.05.88 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB beschlossen.

Attendorn, den 14.06.1989

Siegel

Der Stadtdirektor
gez. Sperling

5. BESCHLUSS DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Der Rat der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 22.02.1989 dem Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und gemäß § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Attendorn, den 14.06.1989

Siegel

Der Stadtdirektor
gez. Sperling

6. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 15.03.1989 bis 17.04.1989 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung wurde eine Woche vorher am 03.03.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Attendorn, den 14.06.1989

Siegel

Der Stadtdirektor
gez. Sperling

7. ANZEIGE

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 (3) BauGB ist durchgeführt worden.

Az.: 35.2.1 - 2.4 - 89

8. INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 (3) BauGB wurde gemäß § 12 BauGB am 22. 9. 1989 ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis auf die §§ 44, 214 und 215 BauGB und daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt, Zimmer 210, während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Attendorn, den 25. 09. 1989

Siegel

Bürgermeister
gez. Rüenauver

9. PLANUNTERLAGE

Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage aus der Gemarkung Helden, Flur 16, 18 und 21 den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung für die Festlegung von Art und Maß der baulichen Nutzung entspricht. Eine Übertragung von Planfestsetzungen in die Örtlichkeit ist jedoch nur sinngemäß, nicht geometrisch eindeutig möglich, da es sich hier um nicht festgestellte Grenzen handelt.

Siegen, den 02. 06. 1989

Amt für Agrarordnung Siegen

Regierungsvermessungsdirektor

10. PLANUNG

Dieser Bebauungsplan ist im Auftrage der Stadt Attendorn von der Kreisplanungsabteilung Olpe erarbeitet worden.

Olpe, den 31.05.1989

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag:
gez. Kraft

11. ÜBEREINSTIMMUNG

Die Übereinstimmung dieses Planes mit der Niederschrift (Ausfertigung des Planes in der Niederschrift) über die Ratssitzung vom 12.06.1989 wird bescheinigt.

Attendorn, den 14.06.1989

Siegel

Bürgermeister
gez. Rüenauver

Az. 622 - 21/61

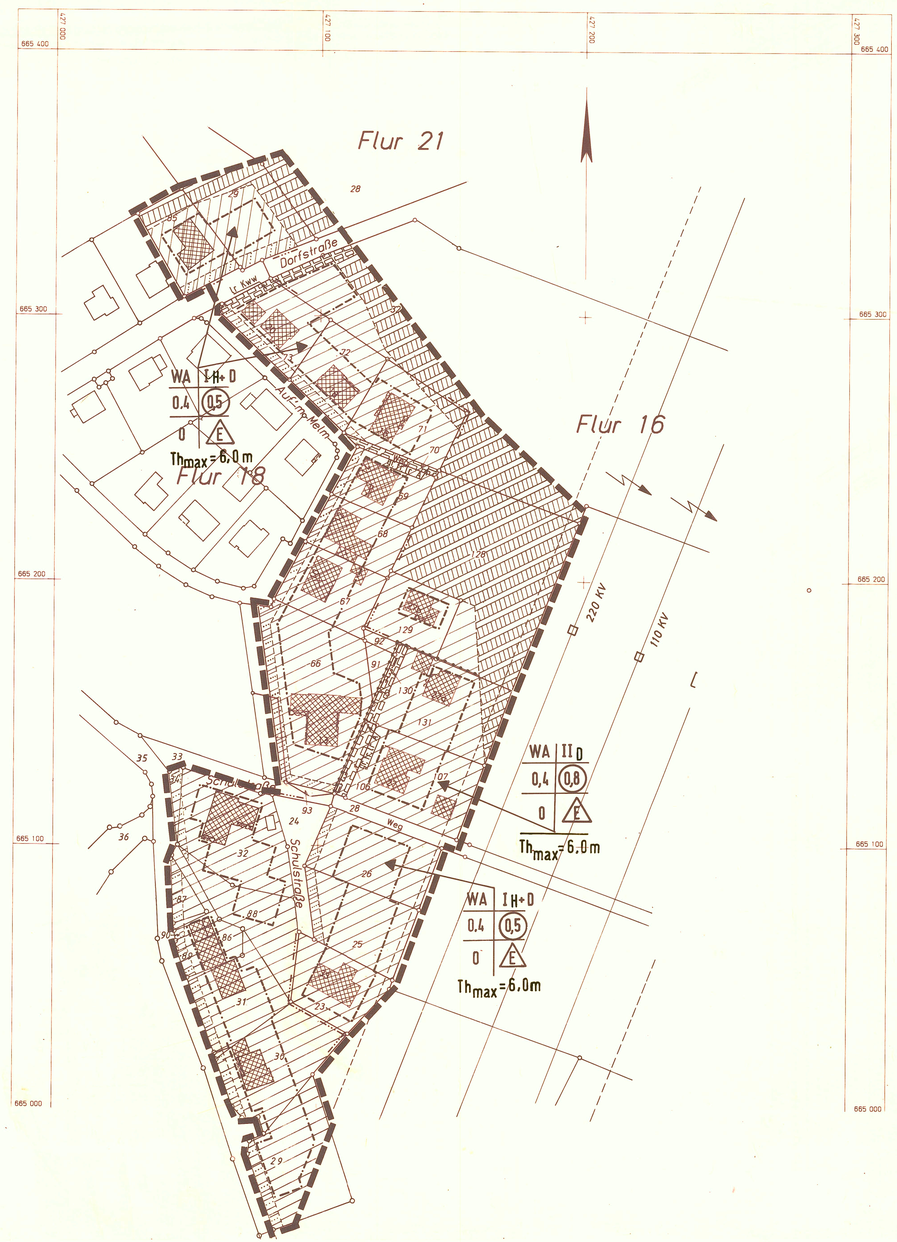

PRÄAMBEL

Aufgrund des/der § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GVNW. S. 475 SGV. NW. 2023), geändert durch Gesetz vom 06. 10. 1987 (GVNW. S. 342)

§§ 1, 2, 3 und 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBL. I S. 2253)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 09. 1977 (BGBL. I S. 1763), geändert durch Verordnung vom 19. 12. 1986 (BGBL. I S. 2665)

hat der Rat der Stadt Attendorn in der Sitzung am 12.06.1989 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A) FESTSETZUNGEN gemäß § 9 (1) und (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. innerhalb eines Baugebietes

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET (gemäß § 4 BauNVO)

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke.
4. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen, die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 BauNVO bleibt unberührt.

Nicht zulässig sind:

5. Gartenbaubetriebe
6. Tankstellen

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 (1) BauNVO)

BAUGRENZE (gemäß § 23 (3) BauNVO)

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Garagen und Stellplätze sind gemäß § 12 (2) nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Garagen müssen zu öffentl. Flächen einen Abstand von mind. 6.00 m einhalten.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 17 BauNVO)

zB. I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Th_{max} = 6m — Maximale Traufhöhe hangseitig 6,00 m über natürlicher Geländeoberkante;

H — Ausnahmsweise kann ein Geschoß mehr zugelassen werden, wenn durch Hanglage bedingt, das Kellergeschoß nach der BauONW auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen ist;

D — Der Ausbau des Dachraumes bis zum Vollgeschoß ist zulässig;

0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ), bebaubarer Teil des Grundstücks.

zB. (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ).

BAUWEISE (gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

O — Offene Bauweise

E — Nur Einzelhäuser zulässig.

GEH (gr) - FAHR (fr) - UND LEITUNGSRECHTE (lr) gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB zugunsten der Anlieger (A)

Leitungsrecht (lr) zugunsten der Kreiswasserwerke (Kww).

Fläche für das Anpflanzen von Laubbäumen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 a BauGB)

Fläche mit Bindung für das Anpflanzen von Obstbäumen

B.) GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Der Rat der Stadt Attendorn hat in seiner Sitzung am 12.06.1989 beschlossen, für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 41 „Auf'm Melm" eine getrennte Gestaltungssatzung gemäß § 81 BauONW über örtliche Bauvorschriften aufzustellen. Die Gestaltungssatzung besteht aus dem Satzungstext und dem Gestaltungsplan, dessen Abgrenzung identisch ist mit dem Bebauungsplangebiet.

C.) SONSTIGE DARSTELLUNGEN (keine Festsetzungen)

Vorhandene Gebäude

Aus der Örtlichkeit übernommene, vorhandene Wegeflächen.

STADT ATTENDORN

BEBAUUNGSPLAN NR. 41 M. 1:1000

„AUF'M MELM" — IN HELDEN

AUFGESTELLT:
KREISPLANUNGSABTEILUNG OLPE, DEN 05. 06. 1989

SACHBEARBEITER KREISPLANER

AZ. 622 - 21/61